-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.09.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 VS 2/02
Datum	19.02.2003

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung des Beklagten und der Beigeladenen werden das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 26.09.2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG).

Der 1974 geborene KlÃ¤ger leistete vom 03.03.1997 bis 31.12.1997 Wehrdienst. WÃ¤hrend dieser Zeit war er in der K -Kaserne, S , stationiert. Am 23.07.1997 ging der KlÃ¤ger in seiner Freizeit mit Kameraden aus und kam zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr zurÃ¼ck in die Kaserne. Da er einen stark angetrunkenen Eindruck machte, befahl ihm der wachhabende Unteroffizier vom Dienst, Gefreiter H , auf seine Stube zu gehen und sich hinzulegen, was der KlÃ¤ger auch tat. Um 23.20 Uhr fand ihn sein Stubenkamerad, Gefreiter K , dort schlafend vor, verlieÃ□ die Stube aber wieder, um eine Zigarette zu holen. Als die Gefreiten K und M gegen 23.30 Uhr die Stube wieder betraten, war das Bett des KlÃ¤gers leer. Der KlÃ¤ger wurde

auÃerhalb des GebÃ¤udes auf dem Boden vor dem im 2. Stockwerk der Kaserne gelegenen Stubenfenster liegend aufgefunden. Bei dem Sturz hatte er sich verschiedene Verletzungen zugezogen, vor allem eine LWK-1-Berstungsfraktur mit kompletter sensibler und motorischer Paraplegie unterhalb des RÃ¼ckenmarkssegments Th 12 mit Blasen- und MastdarmlÃ¤hmung. Der KlÃ¤ger kam erst in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik L zu Bewusstsein und konnte sich an den Unfallhergang nicht erinnern.

Im August 1997 beantragte der KlÃ¤ger wegen dieses Vorfalls die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung nach dem SVG. Die Wehrbereichsverwaltung V holte AuskÃ¼nfte des Hauptmanns B , der Gefreiten H und K ein und zog die Gesundheitsunterlagen bei.

Im September 1997 stellte der KlÃ¤ger einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Versorgung beim Versorgungsamt Koblenz. Das Versorgungsamt holte AuskÃ¼nfte der AOK Rheinland-Pfalz ein, zog die Unterlagen zum Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Landespflegegeld der Stadt S sowie Befundunterlagen der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik bei und holte AuskÃ¼nfte des Hauptmanns U , des Oberstleutnants C , Kompaniechef der K -Kaserne sowie des KlÃ¤gers ein.

Der KlÃ¤ger teilte mit, er sei, nachdem er in die Kaserne zurÃ¼ckgekehrt sei, sofort auf seine Stube gegangen, habe sich umgezogen, eine Zigarette geraucht und sei schlafen gegangen. Seine Erinnerung setze erst wieder ein, als er im Krankenhaus erwacht sei. Er mÃ¼sse annehmen, dass er schlafwandele und kÃ¶nne sich vorstellen, dass er sich zu Hause gewÃ¤hnt habe und im Schlaf habe aus dem Fenster steigen wollen.

Hauptmann U teilte mit, er habe die Versetzung des KlÃ¤gers nach Speyer aus persÃ¶nlichen und finanziellen GrÃ¼nden des KlÃ¤gers befÃ¼rwortet.

Oberstleutnant C gab an, der KlÃ¤ger sei in seiner Einheit als Pionier keinen besonderen Belastungen ausgesetzt gewesen. Die Stube des KlÃ¤gers habe sich im 2. Stock des GebÃ¤udes befunden. Die Fenster des Zimmers seien nach innen zu Ã¶ffnen, der Abstand zwischen Boden und Fensterkante betrage 90 cm. Ob das Fenster seinerzeit abends geÃ¶ffnet gewesen sei, kÃ¶nne nicht mehr ermittelt werden. Es hÃ¤tten sich keine Spuren von Erbrochenem oder Urin gefunden. Es lÃ¤gen weder Hinweise dafÃ¼r noch dagegen vor, dass der KlÃ¤ger aus dem Fenster gefallen sei. Zeugen fÃ¼r den Sturz gebe es nicht. Bauliche MÃ¤ngel seien nicht bekannt.

Mit Bescheid vom 18.08.1998 lehnte das Versorgungsamt Landau den Antrag des KlÃ¤gers ab. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, Versorgung stehe dem KlÃ¤ger nicht zu. Der Unfall stelle keine WehrdienstbeschÃ¤digung dar. Zum Zeitpunkt des Unfalls seien vom KlÃ¤ger keine Wehrdienstverrichtungen ausgefÃ¼hrt worden. Auch sei der Unfall nicht wÃ¤hrend der AusÃ¼bung des Wehrdienstes geschehen oder durch dem Wehrdienst eigentÃ¼mliche VerhÃ¤ltnisse herbeigefÃ¼hrt worden. Aus den Zeugenaussagen ergebe sich, dass bei dem KlÃ¤ger eine Desorientierung infolge Alkoholkonsums bestanden habe. Der Unfall sei somit

schÃ¤digungsunabhÃ¤ngig entstanden und stehe mit wehrdienstlichen Gegebenheiten in keinem ursÃ¤chlichen Zusammenhang.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.02.1999 zurÃ¼ck. Zwar zÃ¤hle die Kasernierung zu den wehrdiensteigentÃ¼mlichen VerhÃ¤ltnissen, weshalb UnfÃ¤lle in aller Regel wehrdiensteigentÃ¼mlichen VerhÃ¤ltnissen zuzurechnen seien, solange sich ein Soldat oder Wehrpflichtiger nicht allein aus privaten GrÃ¼nden im KasernengelÃ¤nde aufhalte und die UnfÃ¤lle von den baulichen Anlagen, dem GelÃ¤nde oder den GerÃ¤ten sowie den dort befindlichen Menschen verursacht seien. Dies gelte jedoch nur dann, wenn keine UmstÃ¤nde vorlÃ¤gen, die einen Ursachenzusammenhang ausschlÃ¶ssen, wie insbesondere Alkoholgenuss oder selbstgeschaffene Gefahren. Bei der Einlieferung des KlÃ¤gers in die Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik sei nach dem Laborbefund eine Blutalkoholkonzentration von 1,5 Promille festgestellt worden, was im Zusammenhang mit den Zeugenaussagen dafÃ¼r spreche, dass der KlÃ¤ger stark alkoholisiert gewesen sei. Das Verwechseln der ZimmertÃ¼r mit einem Fenster sei bei einem seiner Sinne mÃ¤chtigen Menschen ausgeschlossen. Nach den Erfahrungen des praktischen Lebens wÃ¤re der Unfall deshalb ohne die vorhandene Alkoholeinwirkung wahrscheinlich nicht eingetreten, so dass dem Alkoholgenuss bei AbwÃ¤gung aller Gegebenheiten ein deutliches Ãbergewicht zukomme. Der Alkoholgenuss sei auch nicht mit einer wehrdiensttypischen Situation in Verbindung zu bringen, da es sich um ein freiwilliges Alkoholtrinken in der Freizeit gehandelt habe.

Im vor dem Sozialgericht Speyer durchgefÃ¼hrten Klageverfahren hat das Sozialgericht Beweis erhoben durch eine persÃ¶nliche AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers, Vernehmung der Zeugen V K , M H und K U sowie durch Einholung einer Auskunft des Dr. B und des Dr. M.

Der Zeuge K hat angegeben, sie seien am Unfallabend etwa zu fÃ¼nft gewesen und hÃ¤tten bis zu dem Zeitpunkt, als der KlÃ¤ger gegangen sei, zwei Flaschen Wodka getrunken. Der KlÃ¤ger sei erkennbar angetrunken gewesen, aber nicht voll. Als er in die Stube gekommen sei, sei das Licht aus gewesen. Er habe es dann angemacht. Er wisse noch, dass beide Fenster geschlossen gewesen seien. Als er spÃ¤ter wieder zurÃ¼ckgekommen sei, sei ein Fenster geÃ¶ffnet gewesen. Der KlÃ¤ger sei vor dem Unfall ganz normal gewesen. Hinweise auf Selbstmordgedanken, DepressivitÃ¤t oder Ãhnliches habe er nicht erkennen kÃ¶nnen.

Der Zeuge H hat ausgesagt, er habe den KlÃ¤ger erst einige Tage zuvor kennengelernt und deshalb nichts Ã¼ber eventuelle psychische Probleme gewusst. Nach seiner Erinnerung habe der KlÃ¤ger zwar alkoholisiert gewirkt, sei aber nicht in alkoholisiert hilflosem Zustand gewesen. Bei einem stÃ¤rkeren Alkoholisierungsgrad hÃ¤tte er auf der Wache bleiben mÃ¼ssen bzw. es wÃ¤re ein SanitÃ¤ter gekommen.

Der Zeuge U hat angegeben, von auÃergewÃ¶hnlichen Alkoholproblemen des KlÃ¤gers sei ihm nichts bekannt gewesen. Er wisse auch vom HÃ¶rensagen nichts Konkreteres Ã¼ber den Unfall.

Der Chirurg Dr. M hat schriftlich mitgeteilt, er kÃ¶nne nicht mehr angeben, ob er oder ein Kollege die Notaufnahme des KlÃ¤gers durchgefÃ¼hrt habe. Wenn im Notaufnahmebericht vom 26.08.1997 eine "suizidale Absicht" des KlÃ¤gers erwÃ¤hnt sei, sei davon auszugehen, dass dies korrekt vermerkt sei, auch wenn er sich daran nicht erinnern kÃ¶nne. Dr. B hat mitgeteilt, in seinen Unterlagen finde sich kein Hinweis auf eine SuizidalitÃ¤t des KlÃ¤gers. Auch habe er gegenÃ¼ber seinen Kollegen nie eine solche Absicht angedeutet.

Mit Urteil vom 26.09.2001 hat das Sozialgericht den Beklagten verurteilt, das gesundheitsschÃ¤digende Ereignis vom 23./24.07.1997 als WehrdienstbeschÃ¤digung anzuerkennen und Versorgung zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe sich zwar zum Zeitpunkt des Unfalls in einem erheblichen alkoholisierten Zustand befunden. Es spreche eine Mehrzahl von Beweisanzeichen dafÃ¼r, dass diese Alkoholisierung, welche ihrerseits mit hÃ¶chster Wahrscheinlichkeit zum Sturz aus dem Fenster gefÃ¼hrt habe, zumindest wesentlich teilursÃ¤chlich durch pflichtwidriges Unterlassen gebotenen Handelns der militÃ¤rischen FÃ¼hrung bei alkoholgeprÃ¤gter Gefahrenlage herbeigefÃ¼hrt worden sei. Der KlÃ¤ger sei alkoholisiert in die Kaserne zurÃ¼ckgekehrt. Hinzu komme die Problematik, die zur Versetzung von Idar-Oberstein nach Speyer gefÃ¼hrt habe und in den Kenntnis- und Verantwortungsbereich der Wehrverwaltung gefallen sei. Bei dieser Sachlage habe ein pflichtwidriges Unterlassen der militÃ¤rischen FÃ¼hrung in Bezug auf die Schaffung der zur gesundheitlichen SchÃ¤digung des KlÃ¤gers fÃ¼hrenden Gefahrenlage vorgelegen. Der erkennbar alkoholisierte und erst knapp zuvor wegen finanzieller bzw. privater Probleme nach Speyer versetzte KlÃ¤ger sei vom verantwortlichen UVD nicht aus SicherheitsgrÃ¼nden auf der Wache behalten, sondern eigenverantwortlich auf seine Stube entlassen worden. Der militÃ¤rische Vorgesetzte habe die Pflicht zur Dienstaufsicht und sei verantwortlich fÃ¼r die Disziplin seiner Untergebenen, fÃ¼r die er auÃerdem zu sorgen habe. Wenn der KlÃ¤ger sich aber zur Unfallnacht durch den starken Alkoholgenuss nicht von der AusÃ¼bung des Wehrdienstes gelÃ¶st habe, weil er auch zur Zeit des Unfalls den wesentlich gefahrenbringenden EinflÃ¼ssen der pflichtwidrig unterlassenen Dienstaufsicht ausgesetzt gewesen sei, so sei der Sturz aus dem Fenster doch wÃ¤hrend der AusÃ¼bung des Wehrdienstes erfolgt, so dass es auf das genaue AusmaÃ des Alkoholgenusses nicht mehr ankomme. Im Ãbrigen kÃ¶nne nicht festgestellt werden, dass der Sturz aus dem Fenster aufgrund einer allein vom KlÃ¤ger herbeigefÃ¼hrten alkoholbedingten Gefahrenlage erfolgt sei. Ein Sturz in Selbstmordabsicht sei nicht wahrscheinlich gemacht worden.

Am 13.03.2002 haben der Beklagte, am 21.03.2002 die Beigeladene Berufung gegen das ihnen am 27.02.2002 zugestellte Urteil eingelegt.

Der Beklagte trÃ¤gt vor,

da der KlÃ¤ger sich an das eigentliche Unfallgeschehen nicht erinnern kÃ¶nne und hierfÃ¼r auch keine unmittelbaren Tatzeugen zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden, sei der Unfall nur dann wehrdiensteigentÃ¼mlichen VerhÃ¤ltnissen zuzurechnen, wenn er von den baulichen Anlagen, den GerÃ¤ten sowie den dort befindlichen Menschen

wesentlich mitverursacht sei und keine UmstÃ¤nde vorlÃ¤gen, die, wie Alkoholkonsum oder eine selbstgeschaffene Gefahr, einen Ursachenzusammenhang ausschlieÃen wÃ¼rden. Der KlÃ¤ger sei aber zum Zeitpunkt des Unfalls stark alkoholisiert gewesen. Bauliche MÃ¤ngel lÃ¤gen nicht vor. Pflichtwidriges Handeln bzw. Unterlassen der militÃ¤rischen FÃ¼hrung sei ebenfalls nicht feststellbar. Obwohl der Gefreite H den KlÃ¤ger, nach seinem subjektiven Eindruck Ã¼ber dessen Alkoholisierung, auf die Stube geschickt habe, kÃ¶nne ihm kein pflichtwidriges Handeln vorgeworfen werden. Wenn der KlÃ¤ger erkennbar in einem alkoholisierten hilflosen Zustand gewesen wÃ¤re, hÃ¤tte der Zeuge ihn auf der Wache lassen und einen SanitÃ¤ter rufen mÃ¼ssen. Hiergegen spreche aber die festgestellte Blutalkoholkonzentration. Wer, wie der KlÃ¤ger, noch ohne fremde Hilfe seine Stube finden und sich ordnungsgemÃ¤Ã schlafen legen kÃ¶nne, befinde sich nicht in einem hilflosen Zustand. Die vom Sozialgericht aufgestellten Anforderungen seien Ã¼berzogen und lebensfremd.

Die Beigeladene trÃ¤gt vor,

die Gefahrenlage, der der KlÃ¤ger zum Opfer gefallen sei, die Alkoholbeeinflussung, sei vom KlÃ¤ger alleine in seiner Freizeit auÃerhalb des Kasernenbereichs eigenverantwortlich und ohne jedwede Beteiligung militÃ¤rischer Vorgesetzter herbeigefÃ¼hrt worden. Das Verhalten der militÃ¤rischen Vorgesetzten gegenÃ¼ber dem heimkehrenden, sichtlich angetrunkenen und sich keinesfalls in hilfloser Lage befindlichen KlÃ¤ger sei vernÃ¼nftig und sachangemessen gewesen. Das alkoholbedingte Eigenverhalten sei fÃ¼r den Unfall allein wesentlich bestimmend gewesen, so dass ein Anspruch auf Versorgung zu verneinen sei.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 26.09.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, hilfsweise, weiter Beweis zu erheben entsprechend dem Beweisantrag im Schriftsatz vom 10.04.2000 Seite 4 f (Bl 83 f der Gerichtsakte).

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor,

eine suizidale Absicht am Unfalltag habe nicht vorgelegen. Dagegen hÃ¤tten am Unfalltag bauliche MÃ¤ngel bestanden. Wenn diese jetzt nicht mehr bestÃ¼nden, mÃ¼ssten nach dem Unfall bauliche VerÃ¤nderungen vorgenommen worden sein. Aber davon unabhÃ¤ngig habe der Unfall auf wehrdiensteigentÃ¼mlichen VerhÃ¤ltnissen beruht, da der bei ihm festgestellte Alkoholisierungsgrad nicht ins Gewicht falle. Das Zimmer, in dem er sich zur Unfallnacht hingelegt habe, sei gÃ¤nzlich anders im Vergleich zu der Stube eingerichtet gewesen, in der er noch zuvor in Idar-Oberstein untergebracht gewesen sei. Deshalb habe er nachts beim Weg zur Toilette die falsche Richtung eingeschlagen und sei aus dem Fenster

gestÃ¼rzt. Er sei durch das Verhalten des Zeugen K , der das Licht angemacht habe, geweckt worden. Nur durch wehrdiensteigentÃ¼mliche VerhÃ¤ltnisse, dass er die Stube mit anderen habe teilen mÃ¼ssen, sei er aufgeweckt worden. Er sei aufgrund des Wehrdienstes Ã¼bermÃ¼det gewesen, da er am Unfalltag ein Biwak habe aufbauen mÃ¼ssen und wegen der Hitze des Tages das Bier, das er sonst vertragen hÃ¤tte, nicht wie Ã¼blich abgebaut habe. Es sei davon auszugehen, dass das Fenster wegen der hochsommerlichen Temperaturen an wenigen Tagen davor offen gestanden habe, sodass er aus dem Fenster habe stÃ¼rzen kÃ¶nnen.

Im Ãbrigen wird zur ErgÃ¤nzung Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen und den KlÃ¤ger betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten und der Beigeladenen sowie der Gerichtsakte, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung des Beklagten und der Beigeladenen ist begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 26.09.2001 ist aufzuheben, da dem KlÃ¤ger kein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Ausgleich nach Â§ 85 Abs 1 SVG zusteht. Der Unfall des KlÃ¤gers vom 23.07.1997 stellt keine WehrdienstbeschÃ¤digung dar, die zum Bezug von Ausgleich berechtigt.

Nach Â§ 81 Abs 1 SVG ist eine gesundheitliche SchÃ¤digung dann eine WehrdienstbeschÃ¤digung, wenn der Gesundheitsschaden entweder durch eine Wehrdienstverrichtung (Variante 1), durch einen wÃ¤hrend der AusÃ¼bung des Wehrdienstes erlittenen Unfall (Variante 2) oder durch die dem Wehrdienst eigentÃ¼mlichen VerhÃ¤ltnisse (Variante 3) herbeigefÃ¼hrt worden ist.

Von diesen mÃ¶glichen Anspruchsgrundlagen kommt im vorliegenden Fall allein die Variante 3 (wehrdiensteigentÃ¼mliche VerhÃ¤ltnisse) in Betracht. Denn offensichtlich handelte es sich bei dem Sturz aus dem Fenster wÃ¤hrend der Nachtruhe nicht um eine Wehrdienstverrichtung. Nach Â§ 81 Abs. 1 SVG reicht nicht allein der zeitliche Zusammenhang mit dem Wehrdienst aus; Versorgung wird also nicht fÃ¼r einen "Unfall wÃ¤hrend des Wehrdienstes" gewÃ¤hrt. Vielmehr ist erforderlich, dass der Unfall wÃ¤hrend der "AusÃ¼bung des Wehrdienstes" eingetreten ist, soll er zur Versorgung nach dem SVG fÃ¼hren. Damit muss das schÃ¤digende Ereignis in AusÃ¼bung einer Dienstverrichtung eingetreten sein, also z.B. beim Exerzieren, beim Marschieren, Wachestehen, Waffenreinigen usw., wobei freilich kein ursÃ¤chlicher Zusammenhang mit diesen TÃ¤tigkeiten erforderlich ist. DemgegenÃ¼ber liegt kein "wÃ¤hrend der AusÃ¼bung des Wehrdienstes" erlittener Unfall vor, wenn nur ein zeitlicher Zusammenhang mit dem Wehrdienst besteht, der Soldat aber tatsÃ¤chlich keinen Dienst ausgeÃ¼bt hat (vgl. BSGE 8, 264 ; BSG, SGb 2002, S. 696 mit Anm. Hansen; Feist, KOV 1972, 68; Wilke-Sailer, Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 7. Aufl., Â§ 81 SVG Rdn. 17 mwN), etwa weil er sich wÃ¤hrend seiner Dienstzeit erholt hat oder einer FreizeittÃ¤tigkeit nachgegangen ist.

Der Senat kann sich auch nicht davon Ã¼berzeugen, dass der Sturz des KlÃ¤gers

durch wehrdiensteigentÃ¼mliche UmstÃ¤nde â zumindest gleichwertig neben anderen Ursachen â mitverursacht worden ist. Nach der im Recht der Kriegsopferversorgung maÃgeblichen KausalitÃ¤tstheorie der wesentlichen Bedingung ist wesentliche Ursache im Sinne des BVG diejenige Bedingung, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach der natÃ¼rlichen Betrachtungsweise zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat. Wenn mehrere Bedingungen in der gleichen Weise, d.h. gleichwertig oder annÃ¤hernd gleichwertig zum Erfolg beigetragen haben, ist jede von ihnen Ursache im Sinne des Versorgungsrechts; Ã¼berwiegt die Bedeutung einer der Bedingungen, ist dagegen diese rechtlich alleinige Ursache.

WehrdiensteigentÃ¼mlich sind nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (vgl. z.B. Urteil vom 17.12.1997, Az: 9 RV 19/96 mwN) VerhÃ¤ltnisse, die der Eigenart des Dienstes entsprechen und im allgemeinen eng mit dem Dienst verbunden sind. Â§ 81 Abs. 1 SVG erfasst damit alle nicht weiter bestimmbaren EinflÃ¼sse des Wehrdienstes, die aus der besonderen Rechtsnatur dieses VerhÃ¤ltnisses und der damit verbundenen BeschrÃ¤nkung der persÃ¶nlichen Freiheit des Soldaten folgen. WehrdiensteigentÃ¼mliche VerhÃ¤ltnisse kÃ¶nnen sich auch auÃerhalb der AusÃ¼bung des Wehrdienstes in der Freizeit, wÃ¤hrend Dienstpausen und wÃ¤hrend privater Verrichtungen ergeben, z.B. wegen Besonderheiten des KasernengebÃ¤udes (BSG SozR 3200 Â§ 81 Nr. 31) oder des Zusammenlebens auf engem Raum (BSG SozR 3200 Â§ 81 Nr. 21).

Der KlÃ¤ger selbst kann sich an den Hergang des Unfalls nach seinen Angaben nicht mehr erinnern. Unmittelbare Zeugen des Vorgangs stehen nicht zur VerfÃ¼gung. Es ist auch nicht bekannt, dass der Sturz selber von WehrdienstangehÃ¶rigen oder sonstigen Personen beobachtet worden ist. Ãber die Ursache und den Ablauf des Sturzes selber kÃ¶nnen daher nur Vermutungen angestellt werden, von denen manche wahrscheinlicher als andere sind. Einen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Ausgleich kÃ¶nnte dem KlÃ¤ger daher nur dann zustehen, wenn festgestellt werden kÃ¶nnte, dass alle mÃ¶glichen und denkbaren UnfallhergÃ¤nge auf wehrdiensteigentÃ¼mliche VerhÃ¤ltnisse zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind. Dieser Nachweis kann im vorliegenden Fall freilich nicht gelingen.

Entgegen der Vermutung des KlÃ¤gers liegen bauliche MÃ¤ngel in der Stube des KlÃ¤gers, die nach der Rechtsprechung des BSG bei einem Unfall als wehrdiensteigentÃ¼mliche UmstÃ¤nde wesentlich sein kÃ¶nnen (BSG, SozR 3200, Â§ 81 Nr. 31), hier nicht vor. Nach den Angaben des Zeugen Oberstleutnant Conradi betrug der Abstand zwischen FuÃboden und Fensterkante 90 cm und entsprach damit den maÃgeblichen Bauvorschriften. Denn nach Â§ 35 Abs. 4 Satz 1 LBauO RP muss bis zu einer FallhÃ¶he von 12 Metern der FensterbrÃ¼stungs-FuÃbodenabstand 80 cm und darÃ¼ber 90 cm betragen. Dieser Abstand war hier eingehalten.

Der Vortrag des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren, wenn bauliche MÃ¤ngel jetzt nicht bestÃ¼nden, mÃ¼ssten diese behoben worden sein, ist unsubstantiiert und widerspricht den Aussagen der vom Sozialgericht gehÃ¶rten Zeugen und den Angaben, die im Verwaltungsverfahren zu den Akten gereicht worden sind.

Als mÃ¶gliche UnfallhergÃ¤nge sind daher denkbar, dass der KlÃ¤ger in alkoholisiertem Zustand entweder in suizidaler Absicht aus dem Fenster gesprungen ist oder aus dem Fenster stÃ¼rzte, weil er sich zu weit aus dem Fenster beugte oder weil er â so die Vermutung des KlÃ¤gers â das Fenster mit der StubentÃ¼r verwechselt hat.

Bei keinem dieser mÃ¶glichen GeschehensablÃ¤ufe stellen aber wehrdienstbedingte EinflÃ¼sse die wesentliche Mitursache des darauf folgenden Unfalls dar, sondern vielmehr persÃ¶nlichkeitseigene und wehrdienstfremde EinflÃ¼sse, insbesondere der starke Alkoholisierungsgrad mit immer noch einer Blutalkoholkonzentration von 1,5 Promille wenige Stunden spÃ¤ter.

Wie das BSG bereits mehrfach entschieden hat, entfÃ¤llt der Versorgungsschutz, wenn alkoholbedingtes Verhalten fÃ¼r einen Unfall allein wesentlich bestimmend war. Das ist der Fall, wenn nach den Erfahrungen des tÃ¤glichen Lebens davon ausgegangen werden kann, dass der VerunglÃ¼ckte, hÃ¤tte er nicht unter Alkoholeinfluss gestanden, unter gleichen UmstÃ¤nden nicht verunglÃ¼ckt wÃ¤re. Er ist dann nicht einer Dienstgefahr erlegen, sondern nur bei "Gelegenheit" einer versorgungsrechtlich erheblichen TÃ¤tigkeit verunglÃ¼ckt. Sind sonstige Unfallfaktoren nicht erwiesen, spricht die Lebenserfahrung dafÃ¼r, dass die durch den Alkoholgenuss hervorgerufene UntÃ¼chtigkeit zu ordnungsgemÃ¤Ãem Handeln den Unfall herbeigefÃ¼hrt hat (BSGE 48, 229 = SozR 2200 Â§ 548 Nr. 46 mwN; SozR 3200 Â§ 81 Nr. 18). Solche anderen UmstÃ¤nde sind hier nach erkennbar.

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers und des Sozialgerichts kann der Senat nicht feststellen, dass eine Verletzung der Aufsichts- und FÃ¼rsorgepflicht der Dienstvorgesetzten dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber eine zumindest gleichwertige Mitursache fÃ¼r den Unfall darstellt. Nach den Aussagen der vom Sozialgericht gehÃ¶rten Zeugen, die mit dem spÃ¤ter festgestellten Alkoholisierungsgrad in Ãbereinstimmung zu bringen sind, war der KlÃ¤ger zwar deutlich erkennbar angetrunken, keinesfalls aber volltrunken. Auch der Umstand, dass der KlÃ¤ger allein den Weg vom Treffpunkt, wo er mit seinen Kameraden dem Alkohol zugesprochen hatte, bis zur Kaserne fand, sich zurÃ¼ckmeldete und dann noch den Weg bis in seine Stube fand, wo er sich auch noch umziehen und das Hochbett besteigen konnte, belegt, dass er nicht volltrunken war. Deshalb stellte die Vorgehensweise des Zeugen H , den KlÃ¤ger auf sein Zimmer zu schicken und nicht zunÃ¤chst einen SanitÃ¤ter zu rufen, eine angemessene Reaktion dar.

Andererseits hat ein Blutalkoholgehalt von 1,5 Promille eine deutliche Herabsetzung des ReaktionsvermÃ¶gens und der SteuerungsfÃ¤higkeit zur Folge, auch wenn die Ausfallerscheinungen noch nicht allzu deutlich zu Tage treten.

Den BeweisantrÃ¤gen des KlÃ¤gers aus dem Schriftsatz vom 10.04.202 war nicht nachzukommen, da das dort behauptete Vorbringen z.T. als wahr unterstellt wird und im Ã¼brigen die beantragte Beeisaufnahme ungeeignet zur AufklÃ¤rung ist.

Der Vortrag, der KlÃ¤ger habe sich in einer Tiefschlafphase befunden, als er durch

das vom Zeugen K eingeschaltete Licht geweckt worden sei, kann nicht durch Einholung eines medizinischen SachverstÃ¤ndigengutachtens aufgeklÃ¤rt werden. Ein Arzt kann nicht feststellen, ob sich ein Proband an einem bestimmten Tag in der Vergangenheit in einer Tiefschlafphase befunden hat. Im Ã¼brigen kann unterstellt werden, dass der KlÃ¤ger sich im Tiefschlaf befunden hat.

Soweit der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, eine Person sei in hohem MaÃe schlaftrunken, wenn sie in einer Tiefschlafphase geweckt werde, entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung und kann deshalb ebenfalls als wahr unterstellt werden, ohne dass hierzu ein SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen ist. Dies gilt in gleichem MaÃe fÃ¼r den Vortrag, dass eine schaftrunkene Person, die durch helles Licht geweckt wird, mit zugekniffenen Augen in einem Zimmer laufen werde.

Es mag auch sein, dass eine derart schlaftrunkene Person ein Fenster mit einer TÃ¼r verwechseln kann, auch wenn offenkundig ist und ebenfalls der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass dies wohl nicht sehr hÃ¤ufig vorkommen wird. Der Einholung eines Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigengutachtens hierzu bedarf es aber ebenfalls nicht, da der Senat auch dies als nachgewiesen ansieht.

Es mag auch sein, weshalb der Senat zu Gunsten des KlÃ¤gers hiervon ausgeht, dass eine schlaftrunkene Person, die sich aus dem Fenster lehnt, um frische Luft zu schÃ¶pfen, aufgrund leichter FahrlÃ¤ssigkeit das Gleichgewicht verlieren kann und aus dem Fenster stÃ¼rzt, auch wenn derartige UnfÃ¤lle im Zivilleben doch recht selten vorkommen, obwohl das LuftschÃ¶pfen am Fenster ein alltÃ¤glicher Vorgang bei vielen Menschen ist. Der Senat unterstellt auch diese allgemeine Behauptung als wahr.

Dennoch ergibt sich bei Unterstellung aller dieser Aussagen keine andere Betrachtungsweise.

ZunÃ¤chst ergibt sich aus dem Vortrag des KlÃ¤gers, ein Schlaftrunkener kÃ¶nne das Fenster mit der TÃ¼r verwechseln mit demjenigen, man kÃ¶nne beim LuftschÃ¶pfen aus leichter FahrlÃ¤ssigkeit aus dem Fenster fallen, soweit damit eine Behauptung zum Unfallhergang aufgestellt werden soll, dass eine nichtaufklÃ¤rbare Ungewissheit des Unfallhergangs herrscht. Der KlÃ¤ger mag zur TÃ¼r gegangen sein, um sein Zimmer zu verlassen, und hat die TÃ¼r mit dem Fenster verwechselt oder er ging zum Fenster, um frische Luft zu schÃ¶pfen. Wie bereits ausgefÃ¼hrt, kann auch bei Unterstellung der oben genannten UmstÃ¤nde (Tiefschlaf, Wecken durch Licht, Blendung) nicht festgestellt werden, dass der Sturz des KlÃ¤gers durch wehrdiensteigentÃ¼mliche UmstÃ¤nde â zumindest gleichwertig neben anderen Ursachen â wie Alkohol mitverursacht worden ist. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die durch den Alkoholgenuss des KlÃ¤gers hervorgerufene UntÃ¼chtigkeit zu ordnungsgemÃ¤Ãem Handeln den Unfall herbeigefÃ¼hrt hat.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision wird nicht zugelassen, da RevisionszulassungsgrÃ¼nde (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 30.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024